



**NR. 1137**

19.05.2022

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN** der HS Bochum

1. Geschäftsordnung des Fachausschusses „Regenerative Energiesysteme“  
der Hochschule Bochum vom 11. Mai 2022  
Seiten 3 - 6



## **Geschäftsordnung des Fachausschusses „Regenerative Energiesysteme“ der Hochschule Bochum**

**Vom 11. Mai 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1209a) geändert worden ist, sowie aufgrund des § 9b Abs. 2 der Ordnung des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen der Hochschule Bochum vom 28. April 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1035), gibt sich der Fachausschuss folgende Geschäftsordnung:

### **Inhalt:**

- § 1 Zusammensetzung; Zuständigkeit; Aufgaben
- § 2 Vorsitz
- § 3 Sitzungen
- § 4 Einladung und Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Beschlussfassung
- § 7 Protokoll
- § 8 Handhabung der Geschäftsordnung
- § 9 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Zusammensetzung; Zuständigkeit; Aufgabe**

(1) Die Zusammensetzung des Fachausschusses „Regenerative Energiesysteme“ ergibt sich aus § 9b Abs. 2 der Ordnung des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen in der jeweils geltenden Fassung. Neben den darin benannten Mitgliedern können Interessierte jederzeit beratend mitwirken.

(2) Der Fachausschuss berät über und koordiniert die den Bachelorstudiengang "Regenerative Energiesysteme" betreffenden Angelegenheiten, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses für den Studiengang fallen. Er berät den Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums im Studiengang Regenerative Energiesysteme, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen. Die Regelungen zum Studienbeirat gem. § 28 Abs. 8 HG bleiben unberührt.

(3) Als beratendes Gremium erarbeitet der Fachausschuss für die am Studiengang beteiligten Organisationseinheiten Empfehlungen und Vorlagen, insbesondere für die für die Beschlussfassung zuständigen Gremien des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen als Träger des Studiengangs. Die Regelungen der §§ 5 und 6 dieser Geschäftsordnung zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung beziehen sich insofern auf interne Beschlüsse des Fachausschusses.

## **§ 2 Vorsitz**

(1) Alle Mitglieder des Fachausschusses wählen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters erfolgt geheim; absolute Mehrheit ist erforderlich. Für alle eventuellen weiteren Wahlgänge reicht eine einfache Mehrheit.

## **§ 3 Sitzungen**

(1) Sitzungen des Fachausschusses finden während der Vorlesungszeit regelmäßig statt, außerhalb der Vorlesungszeit nach Bedarf. Über den Turnus der Sitzungen befindet der Fachausschuss.

(2) Die Leitung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Sie oder er kann die Sitzungsleitung auf andere Fachausschussmitglieder delegieren.

## **§ 4 Einladung und Tagesordnung**

(1) Die Einladung zur Sitzung erfolgt auf elektronischen Weg (E-Mail) mindestens eine Woche vor dem vorgesehenen Sitzungstermin mit Bekanntgabe eines Vorschlages der Tagesordnung und allen erforderlichen Unterlagen an alle Ausschussmitglieder.

(2) Wünsche zur Tagesordnung sollten spätestens eine Woche vor der Sitzung eingebracht werden.

(3) Die anwesenden Ausschussmitglieder entscheiden zu Beginn der Sitzung mehrheitlich über die Genehmigung der Tagesordnung bzw. über Ergänzungswünsche.

## **§ 5 Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.

## **§ 6 Beschlussfassung**

(1) Beschlüsse des Fachausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist entscheidend, Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.

(2) Der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlüsse wird von der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung festgelegt. Besteht keine Einigkeit über die Formulierung des Beschlusses, wird über die unterschiedlichen Formulierungen eines Beschlussvorschlages als eigenständige Beschlüsse abgestimmt. Dabei wird über den weitest gehenden Beschlussvorschlag zuerst abgestimmt.

(3) Ein Ausschussmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre oder seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.

(4) Ein überstimmtes Ausschussmitglied kann außerdem verlangen, dass dem Beschluss ein Sondervotum beigefügt wird. Das Sondervotum muss bis spätestens zum Ende der Sitzung angemeldet und mit Begründung innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist eingereicht werden. Die Anmeldung des Sondervotums sowie die Fristsetzung für die Begründung sind im Protokoll festzuhalten.

## **§ 7 Protokoll**

(1) Über die Ausschusssitzungen werden Ergebnis- bzw. Beschlussprotokolle gefertigt.

(2) Beanstandungen des Protokolls sind in der jeweiligen nächsten Sitzung möglich. Änderungen des Protokolls werden durch Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder bestimmt.

(3) Ein Ausschussmitglied, das bei der Änderung des Protokolls überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre oder seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.

(4) Protokolle werden nach der schriftlichen Fertigung den Fachbereichsräten bzw. Organen/Gremien aller am Studiengang beteiligten Fachbereiche und Einrichtungen zur Kenntnis übermittelt.

## **§ 8 Handhabung der Geschäftsordnung**

(1) Will der Fachausschuss in begründeten Einzelfällen von dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf dies der Zustimmung aller anwesenden Ausschussmitglieder.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit der absoluten Mehrheit aller Ausschussmitglieder beschlossen werden.

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses für den Studiengang "Regenerative Energiesysteme" vom 11. Mai 2022.

Bochum, 19.05.2022

Der Ausschussvorsitzende

gez. *Welsch*

(Prof. Dr.-Ing. Bastian Welsch)